

Im Rahmen der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung erhebt der Deutsche Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF) folgende Gebühren beim Trägerunternehmen:

Jährliche Gebühren (pro verwalteter Rückdeckungsversicherung):

In der Anwartschaftsphase:

- Pro verwalteter Rückdeckungsversicherung € 50,00 (maximal € 120,00 pro Anwärterin bzw. Anwärter), jedoch mindestens der Grundbetrag von € 120,00 pro Trägerunternehmen
- Für die Verwaltung von Honorartarifen € 60,00 (maximal € 140,00 pro Anwärterin bzw. Anwärter), jedoch mindestens der Grundbetrag von € 120,00 pro Trägerunternehmen
- Nach Beitragsfreistellung (auch für bereits ausgeschiedene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter) € 20,00 pro verwaltete Rückdeckungsversicherung (maximal € 40,00 pro Anwärterin bzw. Anwärter, jedoch mindestens der Grundbetrag von € 120,00 pro Trägerunternehmen)

In der Rentenphase

- Pro Rentenempfängerin bzw. Rentenempfänger € 120,00, jedoch mindestens der Grundbetrag von € 120,00 pro Trägerunternehmen

Sofern Gebühren bei Rentenzahlung ins Ausland anfallen, werden diese von der Rentenempfängerin bzw. dem Rentenempfänger übernommen. Sämtliche jährlich wiederkehrenden Verwaltungsgebühren werden grundsätzlich im Juli erhoben.

Vorgangsbezogene Gebühren:

Bearbeitung Versorgungsausgleich:

- | | |
|--|--|
| a) Bei externem Ausgleich: | € 300,00 |
| b) Bei internem Ausgleich*:
Für Rentenzusagen | mindestens € 750,00 , maximal € 1.500,00 |
| Für Kapitalzusagen | mindestens € 100,00 , maximal € 500,00 |

* Bei „internem Ausgleich“ werden die entstehenden Kosten nach § 13 VersAusglG (Versorgungsausgleichgesetz) mit den Anrechten der beiden Ehepartner jeweils hälftig verrechnet. Der DPF veranschlagt laut Teilungsordnung hierfür Gebühren in Höhe von 2,5 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils.

Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|-----------------|
| • Übernahme der Verwaltung laufender Versorgungszusagen von anderen Unterstützungskassen | € 300,00 |
| • Ausgliederung laufender Versorgungszusagen an z.B. andere Unterstützungskassen | € 150,00 |
| • Jährliche Gebühren für „übernommene“ Versorgungszusagen | € 60,00 |
| • Abwicklung von Kapitalauszahlungen | € 120,00 |
| • Abwicklung von Abfindungen nach § 3 BetrAVG wegen „Geringfügigkeit“ | € 60,00 |
| • Nachträgliche Erstellung PSV-Berechnung, je Berechnung | € 50,00 |
| • Ausfertigung von Ersatzdokumenten, je Dokument | € 30,00 |
| • Kontenklärung bei Trägerunternehmen, die überweisen bzw. bei verspätet mitgeteilten Änderungen (z.B. Dienstaustritt, Elternzeit, etc.), pro neu zu erstellender Dotierung an das Trägerunternehmen | € 15,00 |
| • Stornierung des Verwaltungsmandates nach Policierung der Rückdeckungsversicherung | € 150,00 |

Dem DPF belastete Kosten, wie z.B. Mahn- und Rückläufergebühren, werden dem Trägerunternehmen vollständig weiterbelastet und können von Auszahlungsbeträgen abgezogen werden.

Pro Vorgang beträgt die Gebühr hierfür mindestens € 15,00

Kosten des Schriftverkehrs können separat abgerechnet werden.

Für zusätzliche Leistungen können gesonderte Kosten erhoben werden, dies gilt insbesondere bei Anpassung an Gesetzesänderungen, geänderte Rechtsprechung, etc.

Mitgliedsbeiträge:

(Alle Trägerunternehmen wurden beim DPF bis 2005 auch Vereinsmitglieder. Für diese Trägerunternehmen wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben zusammen mit der Dotierung des Monats Juli)

- **€ 100,00** für Trägerunternehmen mit bis zu 5 Anwärterinnen bzw. Anwärtern und/oder Rentnerinnen und Rentnern
- **€ 200,00** für Trägerunternehmen mit 6 bis zu 10 Anwärterinnen bzw. Anwärtern und/oder Rentnerinnen und Rentnern
- **€ 400,00** für Trägerunternehmen mit mehr als 10 Anwärterinnen bzw. Anwärtern und/oder Rentnerinnen und Rentnern

Der Mitgliedsbeitrag kann jederzeit durch Umstellung auf „vertragliche Vereinbarung zur Durchführung der Versorgung“ entfallen (Antrag formlos per eMail an „info@deutscher-pensionsfonds.de“).